

Fabian Steinhauer

Montagen des Rechts. Ein Lehrbuch von Hermann Jahrreiss

2014

<https://doi.org/10.25969/mediarep/1075>

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Steinhauer, Fabian: Montagen des Rechts. Ein Lehrbuch von Hermann Jahrreiss. In: *Zeitschrift für Medienwissenschaft*. Heft 10: Zehn, Jg. 6 (2014), Nr. 1, S. 111–123. DOI: <https://doi.org/10.25969/mediarep/1075>.

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under a Deposit License (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual, and limited right for using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute, or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the conditions of use stated above.

MONTAGEN DES RECHTS

Ein Lehrbuch von Hermann Jahrreiss

1. Verfassen

Hermann Jahrreiss (1894–1992) schrieb, zeichnete und veröffentlichte 1930 ein Lehrbuch der Verfassung.¹ Innerhalb eines Mediums, das lehren sollte, was eine Verfassung ist, wechselte er die Techniken des Verfassens aus. Jahrreiss blieb im Buchdruck, tauschte aber den Fließtext und Fußnotenapparat gegen Tafeln und Übersichten. Das Buch sollte ein Wissen über die Verfassung generieren, ohne ihren Text zu lesen zu geben. Seine Tafeln sind Montagen: Sie gehören zu den so genannten «Scheidekünsten», mit denen das Recht nicht nur seine Unterscheidungen ausbreitet, sondern auch bindet und fesselt.² Sie sind ein Teil jener Techniken, mit denen Juristen fabriziert werden, und gehören zu einer Ausbildungsliteratur, wie sie den Juristen auf ihrem Weg zum «Volljuristen» bis heute angeboten wird. Diese Bücher versprechen, eine scheinbar überwältigende Menge an Lehrstoff beherrschbar zu machen. Für eine Geschichte und Theorie juristischer Kultur- und Medientechniken ist das Buch interessant, weil es im trivialen Ausgangspunkt institutioneller Medien liegt. Es diente der Vorbereitung auf das Staatsexamen. Es ist eine Institution, weil es auf den juristischen Stand vorbereitet. Die Welt ist im Fall und darum müssen Juristen ausgebildet werden. Auch damit reproduzieren sich Gesetze.

Die Verfassungslehre hat eine ausgefeilte Dogmatik über das, was Signaturen und Kontrasignaturen sind. Sie ist aber keine Theorie des Verfassens. Sie blieb für das Buch blind und setzte die «Konstitution der Moderne» fort.³ Das heißt: Sie fokussierte eine Verfassung, die in die Welt kommt, indem sich Recht und Politik «koppeln» und so das Ereignis eines «verfassungsgebenden Momentes» eintritt; danach ist die Verfassung eine «Errungenschaft», aber kein technischer Vorgang.⁴ Die Verfassungslehre beschäftigte sich also nicht mit dem Verfassen, weil sie Zeichnungen, Striche und technische Reproduktionen ohnehin für

¹ Hermann Jahrreiss, *System des deutschen Verfassungsrechts in Tafeln und Übersichten*, Tübingen (Mohr Siebeck) 1930.

² U. a. Rudolf von Ihering, *Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung*, Bd. 3, Leipzig 1865, 42; Fabian Steinhauer, *Vom Scheiden*, *Ancilla Iuris* 2014 (i. E.).

³ Bruno Latour, *Wie sind nie modern gewesen. Versuch einer symmetrischen Anthropologie*, Frankfurt / M. (Fischer) 2000.

⁴ Niklas Luhmann, *Verfassung als evolutionäre Errungenschaft*, in: *Rechtshistorisches Journal* 9 (1990), 176–225.

unerheblich hält. Bis heute zielt sie zentral auf etwas, was Armin von Bogdandy und Ingo Venzke mit dem Schlagwort der «semantischen Macht» bezeichnen.⁵ Die soll sich durch Begriffsbestimmung erhalten. In ihr soll sich der politische Wille mit der Rechtsform verbinden.

Jahrreiss hat andere Züge gemacht. Mit seinem Medienwechsel rückte er graphologische Vorgänge auf die Oberfläche eines Buches. Und obschon hier stumme Prozeduren des Wissens auf die Oberfläche der Verfahrenslehre rückten, rückten sie nicht ein in das, was die Rechtswissenschaft unter Explikation versteht. Nichts von diesem Wechsel wurde zum expliziten Begriff. So blieb das Buch unterhalb der Schwelle, die rechtswissenschaftliche Aufmerksamkeit auslöst. Man könnte auf die Idee kommen, das Buch als Flop zu bezeichnen. Und doch macht dieses Buch das, was das Recht im Alltag macht. Auch wenn dieses Buch seine Idiosynkrasien nicht erfolgreich in ein juristisches Selbstverständnis verwandelt hat, werden an ihm kulturtechnische Konditionen des Rechts deutlich: Das Recht bestimmt zwar, was Recht und was Unrecht ist. Das Gesetz bestimmt zwar, wer oder was gesetzlos ist und wer oder was unter das Gesetz fällt. Die darin liegenden Aporien und Tautologien gehen aber nicht bruchlos vonstatten. Es ist nämlich auch etwas anderes als Recht und Gesetz, das Recht und Gesetz überträgt. Es ist auch etwas anderes als Recht und Gesetz, das Recht und Gesetz übertragen. Die Unterschiede des Rechts (gegenüber der Religion, der Politik etc.) können gar nicht geleugnet werden. Sie sind aber auch nicht selbstgenügsam. Statt zu versuchen, die Eigenheiten des Rechts in Begriffen wie denen der «Autopoiesis», der «Rechtskraft» oder der «Existenzweisen» zu bestimmen und zu versichern, geht der folgende Beitrag davon aus, dass diese Unterschiede eigenschaftsfrei und ungesichert sind. In juristischen Kulturtechniken kombinieren sich Techniken, die nichts vom Recht wissen und von denen das Recht allenfalls implizit weiß, mit dem Imaginären und Symbolischen eines juristischen Grundes.⁶

Jahrreiss, der in den Strömungen der Staats- und Völkerrechtslehre mitschwimmen sollte, von 1932 an in Greifswald, 1937–1962 in Köln Öffentliches Recht und Völkerrecht lehrte, Angeklagte in den Nürnberger Prozessen mitverteidigte und schließlich nach dem Krieg als Rektor der Universität Köln und Präsident der Westdeutschen und Europäischen Rektorenkonferenzen noch zu internationalen Ehren kam, war mit dieser Produktion ein Außenseiter.⁷ Und doch markierte sie den Alltag von Jahrreiss' Lehre. Das Buch blieb als äußeres und alltägliches Ding stehen. Es ist ein Fall von «Quasiexteriorität», d. h. dass das Buch zu den äußeren Dingen des Rechts gehört, die auch die «äußersten Dinge» sind, aber nur, weil es keine noch äußeren gibt.⁸ In Anbetracht dieses leinengebundenen Buches und der Goldprägung von Transzendenz zu sprechen, hätte etwas Lächerliches. Das Buch kommt an die Grenzen der Rechtswissenschaft, überschreitet sie und operiert mit einem «Jenseits» des Rechts und seines Wissens. Und doch muss man darin eher den Alltag als ein «heiliges» Ereignis oder gar den ereignishaften Einbruch eines «Anderen des Rechts»

⁵ Armin von Bogdandy, Ingo Venzke, *In wessen Namen? Internationale Gerichte in Zeiten globalen Regierens*, Berlin (Suhrkamp) 2014, 152–154.

⁶ Nach Lacan werden das Imaginäre und das Symbolische sorgfältig unterschieden. Zu den Komplikationen im Recht gehört aber ein Alltag, in dem diese Dimensionen auch verwechselt werden. Vgl. Werner Hamacher, *Recht im Spiegel*. Bemerkung zu einem Satz von Pierre Legendre, in: Georg Mein (Hg.), *Die Zivilisation der Interpreten. Studien zum Werk Pierre Legendres*, Wien (Turia + Kant) 2012, 201–213.

⁷ Zu seiner Verortung im Kanon des öffentlichen Rechts u. a.: Michael Stolleis, *Die Geschichte des öffentlichen Rechts*, Bd. 4, München (C.H. Beck) 2012, 58: («ohne sich dem Regime verschrieben zu haben [...] eine eindrucksvolle Gestalt mit ausgeprägt musischen Interessen»); Klaus Stern, Hermann Jahrreiss, *Persönlichkeit und Werk*, in: AöR 119 (1994), 137–155; grundlegend zur Biographie und ihren Wendungen Annette Weinke, Hermann Jahrreiß (1894–1992), Vom Exponenten des völkerrechtlichen «Kriegseinsatzes» zum Verteidiger der deutschen Eliten in Nürnberg, in: Steffen Augsburg, Andreas Funke (Hg.), *Kölner Juristen im 20. Jahrhundert*, Tübingen (Mohr Siebeck) 2013. Dort findet sich eine Analyse seiner Positionen und Kompromisse.

⁸ Emmanuel Levinas, *Totalität und Unendlichkeit. Versuch über die Exteriorität*, Freiburg, München (Alber) 1987.

sehen. Es ist bestimmt nicht heilig, aber ebenso bestimmt <quasiexterior>. An Stellen wie einem solchen Buch reproduziert, stabilisiert und verschiebt das Recht nur seine Grenzen, aber immerhin. Es schafft damit sein eigenes Distinktes. So äußert sich eben das Recht.

2. Die juristische Kulturtechnikforschung

Das Programm der Kulturtechnikforschung ist auch aus einer Kritik an der Konstitution der Moderne entstanden. Cornelia Vismann hat dieses Programm für das Recht weiterentwickelt.⁹ In der Medienwissenschaft in Deutschland ist zudem eine Reihe von Beiträgen zur Mediengeschichte der Verwaltung, der Justiz und der Gesetzgebung an diese Programmatik anschlussfähig oder schreibt sie fort.¹⁰ In der internationalen rechts- und wissenschaftshistorischen Literatur sind für Rechtstechniken unterschiedliche Begriffe im Spiel. Traditionell weisen sich zwar schon Dogmatik, Rhetorik, Kasuistik, Statistik und Forensik als (staats-) rechtliche Disziplinen in der Tradition der τέχνη aus. Erst in jüngeren Arbeiten ist aber ein verstärktes Interesse an den äußerlichen Übertragungstechniken des Rechts zu beobachten. Bei Yan Thomas zum Beispiel wird der Begriff der Operation gewählt.¹¹ Bei Bruno Latour und anderen wird auch von einer Fabrik gesprochen.¹² Die Gemeinsamkeiten zwischen der Kulturtechnikforschung einerseits und den Überlegungen der Rechts- und Wissenschaftshistoriker andererseits können hier kaum systematisch entfaltet werden. Als Vergleich mögen folgende Punkte genügen: *Erstens* wird ein Blick auf stumme, blinde oder unterworfenen Prozeduren des Wissens geworfen. Was begriffen wird, unterscheidet sich nicht nur davon, wie und mit welcher Hilfe begriffen wird. Das Wissen stützt sich auch auf etwas, was von der Warte des Wissens aus entweder abqualifiziert wird oder mit einer Negation bzw. Sperre versehen ist. *Zweitens* rücken die Prozesse ins Feld der Aufmerksamkeit, die nicht auf ein Konzept «semantischer Macht» gebracht werden können, weil sie sich auch im Unbegrifflichen, auch über Begriffe hinaus oder auch schlicht jenseits des Begriffes vollziehen.¹³ Die Sprache soll nicht negiert werden, es sollen die sprachlichen Limitierungen in den Blick genommen werden. Andersherum soll nicht unterstellt werden, dass da, wo Recht behauptet wird, in Wahrheit nur die Macht am Werk ist. Schon wie im Fall der Sprache interessieren die Limitierungen der Macht. In einem Teil der Kulturtechnikforschung geht der Blick auf diese Prozeduren des Wissens zwar damit einher, gleichzeitig ein <tieferes> oder <höheres> Medium zu suchen, in dem das Recht entweder dichter, kräftiger, sensibler, kreativer, wahrnehmungs- oder erkenntnisreicher vermittelt und übertragen würde. Diese Suche reicht von der Diagrammatik und Bildwissenschaft über Theorien der Stimme und des Klangs bis hin zu neuen «Transparenzträumen» der Computerkultur.¹⁴ Auf die Suche nach <verbesserten Medien> kommt es aber mit dem Blick auf die Techniken und ihr Zusammenspiel mit dem Gesetz gerade nicht an. Bemerkenswerter ist, dass offensichtlich nicht nur das Recht, sondern auch Medien limitieren

⁹ U. a. Cornelia Vismann, *Akten. Medientechnik und Recht*, Frankfurt (Fischer) 1999; dies., *Medien der Rechtsprechung*, Frankfurt / M. (Fischer) 2011; dies., *Das Recht und seine Mittel*, Frankfurt / M. (Fischer) 2012; dies., *Das Schöne am Recht*, Berlin (Merve) 2013.

¹⁰ U. a. Bernhard Siegert, Joseph Vogl (Hg.), *Europa. Kultur der Sekretäre*, Zürich-Berlin (diaphanes) 2003; Tobias Nanz, *Grenzverkehr. Eine Mediengeschichte der Diplomatie*, Zürich-Berlin (diaphanes) 2010 sowie Zeitschrift für Medienphilosophie und Kulturtechnikforschung (ZMK) 2/2011: *Medien des Rechts*.

¹¹ Yan Thomas, *Les opérations du droit*, Paris (Seuil / Gallimard) 2011.

¹² Bruno Latour, *La fabrique du droit*, Paris (La Découverte) 2002; Alain Pottage, Martha Mundy (Hg.), *Law, Anthropology, and the Constitution of the Social: Making Persons and Things*, Cambridge (University Press) 2004.

¹³ Armin von Bogdandy, Ingo Venzke, *In wessen Namen?*, 152–154.

¹⁴ Manfred Schneider, *Transparenztraum. Literatur, Politik, Medien und das Unmögliche*, Berlin (Matthes & Seitz) 2013, 291–299.

und limitiert sind. Nicht nur Rechte, sondern auch Medien lassen sich gegeneinander ausspielen und wollen übereinander triumphieren. Weil es *drittens* um Gesetzestechniken geht, die an Übertragbarkeiten hängen, zielen diese Ansätze auf etwas, was man die dogmatische Seite des Imaginären und Symbolischen nennen könnte.¹⁵ Es geht also auch um die Fiktionen, die Gesellschaften reproduzieren, und ihre Nähe zu Techniken, wie etwa denen der Montage.

Wenn diese Forschung dogmatisch ist, dann zielt sie auf etwas, das man eine <symmetrische Dogmatik> nennen könnte. Voraussetzungen, wie sie von Latour früher für die Anthropologie gemacht wurden, werden auch auf die Rechtskulturen bezogen. Das heißt unter anderem, dass die Forschung auch jenes Wissen rekonstruieren soll, das unthematisiert blieb, weil es jenseits der Schwelle des Menschen und seiner Gesetze lag. Die Forschung zielt auf Ausgeschiedenes, auf ein «eigenes Sekret» des Rechts.¹⁶ Diese Figur, die man fast zu einer Leitfigur kulturtechnischer Fragestellungen machen könnte, hat Carl Schmitt 1912 in einem Text über das Verhältnis zwischen Gesetz und Urteil verwendet. So wie man die Unterschiede des Rechts weder leugnen noch sich mit ihnen begnügen kann, spricht diese Figur eine seltsame Kombination aus Eigenheit und Fremdheit an. Es ist eine Eigenheit, die ihrem Subjekt und Grund verschlossen bleibt.

Schmitt hat viele Formulierungen geliefert, die später zum populären Schlagwort wurden. Die Figur eines «eigenen Sekrets» des Rechts ist das geblieben, was sie bezeichnet. Sie blieb versteckt und kaum zitiert. Er meinte damit, dass die urteilende Tätigkeit des Richters nicht einfach das Gesetz wiedergibt. Richter schreiben nicht einfach Gesetze ab, wenn sie Urteile schreiben, und sie sind auch nicht der Mund des Gesetzes. In diesem Kontext schließt Schmitt aber nicht einfach an das altherwürdige und reine Sprechorgan, den Mund, an. Er kommt sozusagen auch aufs Gesäß. Schmitts Figur vom «eigenen Sekret» reichert die Justiztheorie und die Kritik am Gesetz also noch einmal provokativ an: Was Richter schreiben, ist vom Gesetz ausgesondert, es ist eigen. Damit schreibt Schmitt das Narrativ von der juristischen Autonomie nicht so ohne weiteres fort. Was geschrieben wird, ist auch geheimnisvoll. Schmitt gibt der Kritik noch etwas Frivoles mit, weil er die Figur des «eigenen Sekrets» nicht in die Tradition des Arkanen, seiner Selbstkontrollen und abgeschirmten Zirkel stellt. Sie ist auch mit Ausscheidungen, Verdauung, Fermentierungen, Speichel und Drüsen des Richters assoziierbar. Was Sekrete produziert, gehört nicht nur zum unbewussten und routinierten Teil, sondern auch zum verschämten Teil eines juristischen Organs. Es überschreitet in der Produktion auch das Organische zum Anorganischen. Das eigene Sekret des Rechts spielt sich insofern vielleicht innerhalb einer Idee der Autonomie ab. Innerhalb dieser Idee, ihrem Maß und ihren Grenzen hält Schmitt aber zumindest mit der Figur des «eigenen Sekrets» das Maß- und Grundlose des Urteilens fest. Die Figur zielt auf Exzesse, die mit den hoch gelobten «Scheidekünsten» des Rechts mitlaufen. Kein Wunder, dass diese Formulierung im Recht nicht so beliebt wurde wie Schmitts kurze, schlagende Sätze von der Entscheidung und dem Souverän.

¹⁵ Armin Adam, Martin Stingelin (Hg.), *Gründungsmythen, Kriegstheater und Unterwerfungstechniken von Institutionen*, Berlin (Akademie) 1995.

¹⁶ Carl Schmitt, *Gesetz und Urteil* (1912), München (C.H. Beck) 2009, 34.

Die Kulturtechnikforschung zum Recht peilt also an, was unterhalb einer Schwelle der Manifeste nicht manifest ist und dennoch an der Reproduktion des Gesetzes teilhat. Eine symmetrische Dogmatik betreibt also nicht nur die Exegese manifester Gesetze. Sie untersucht noch die Kulturtechniken nicht-manifester Gesetze. Erst in dem Nebeneinander von manifesten und nicht-manifesten Gesetzen kommt es überhaupt zur Übertragung des Gesetzes und zur Reproduktion des Rechts. Erst das (Aus-)Scheiden sorgt für die Plastizität, in der das Recht entsteht. Erst die Scheidekünste eröffnen den Raum, in dem das Recht mit seinen symbolischen Fertigkeiten die Menschen fesseln und binden kann. Das Interesse am eigenen Sekret hat Bernhard Siegert mit der «grundlose[n], unmäßigen[n] ja frivole[n] Bewegung» der Schrift in Bezug gesetzt. Mit ihrer Hilfe werde der Grund der (Rechts-)Kulturen übertragen.¹⁷ Das eigene Sekret ist dabei widerständig. Diese Widerständigkeit kann also in den Medientechniken (wie den graphologischen Vorgängen) des Rechts verortet, aber nicht aufgehoben werden. Der Begriff des graphologischen Vorgangs soll darum nicht den reinen Trieb oder die reine Essenz und Kraft des Gesetzes hervorheben, sondern Momente erfassen, in denen der technische Vorgang sein Material überspringt, weil dieses Material geschnitten ist. Nicht nur, dass das Material in Äußerungen besteht, die eine sprachlich limitierte Struktur haben. Es ist auch das Material, in dem die Vorgänge des Rechts «exteriore Operationen», also Technik sind.¹⁸ Das sind Montagen des Rechts.

Statt der Expertise der Rechtswissenschaft dadurch nachzueilen, dass man medienwissenschaftliche Gründe an das Recht heranträgt, arbeitet eine Forschung zu den Kulturtechniken des Rechts, wie man sie bei Cornelia Vismann wohl idealtypisch findet, an einer Logik der «Untergründlichkeit», die sich vom Geltungssymbol des Rechtssystems und von seinen Handlungswegen absetzt. Statt die Grenzen des Medienrechts (sei es affirmativ, sei es kritisch) dadurch abzusichern, dass man die Gesetze der Medien festlegt, ist es in dieser Perspektive wichtiger, die Genealogie des Rechts und der Medien aus Vorgängen heraus zu analysieren, deren Kontingenz nicht geleugnet und deren Gewalt nicht ignoriert werden kann. Weder die Aporien noch die Passagen des Gesetzes sollen in dieser Forschung ausgeblendet werden. Sie sollte nicht zugangsfixiert sein, sondern sich auch um Ausgänge sorgen.

3. Tafeln, Übersichten und Klausuren

Jahrreiss nahm sich die Verfassung vor. Sie sollte systematisch schematisiert werden. Der Zeichner signalisierte, dass ihr System nicht aus jener einheitlichen Logik gewonnen werden sollte, die majestätisch und prinzipiell ist und damit keine Widersprüche duldet. Sie sollte aus der Tafel und der Übersicht gewonnen werden. Das Buch hat ein Schriftbild, also eine im weiteren Sinne diagrammatische Dimension. Es ist von zahlreichen Schautafeln durchzogen.

¹⁷ Bernhard Siegert, *Perpetual Doomsday*, in: ders., Vogl (Hg.), *Europa. Kultur der Sekretäre*, 63–78, hier 63.

¹⁸ André Leroi-Gourhan, *Hand und Wort. Die Evolution von Technik, Sprache und Kunst*, Frankfurt/M. (Suhrkamp) 1984, 296f.

Sie enden nach 144 Seiten in zwei ausklappbaren Tafeln im Anhang. Warum diese beiden Tafeln für den Anhang ausgewählt wurden, wird weder von Jahrreiss erklärt noch nachvollziehbar. Auf jeden Fall sollte das Buch mit gefalteten und ausklappbaren Tafeln enden, egal welche der zahlreichen dafür in Betracht kommenden Tafeln dann dafür ausgewählt wurden. Andere Tafeln im Buch sind genauso groß, manche sind komplexer. Der Produktionsvorgang des Buches hatte sich aber von der Semantik der Verfassung unabhängig gemacht und verfolgte einen eigensinnigen Verfassungsvorgang, dessen Schluss- und Höhepunkt auf einer außersemantischen und operativen Ebene das Falten und Klappen selbst ist. Hauptsache war, so scheint es, dass irgendetwas am Schluss kulminierte, indem es aus- und einklappbar wurde. Es ging dem Zeichner nicht um den Verfassungstext. Dass er das Wort Republik durch das ganze Buch hindurch sorgfältig vermied, aber immer wieder vom «Reich» sprach, war kein Zufall. Auch zu den Freiheitsgarantien gab es keine Tafel. Jahrreiss verfolgte weder ein demokratisches noch ein liberales Programm. Sein Leitinteresse war organisierte Geopolitik im Namen des deutschen Volkes. Jahrreiss konzentrierte sich darauf, die Gliederungen der Herrschaftsorgane und die dort verlaufenden Kräfte der Verfassung nachzuzeichnen. Er lieferte, in immer neueren Variationen, Vektoren.

Das Lehrbuch von Jahrreiss ist in seiner Idiosynkrasie stecken geblieben. Seine Bildsprache hat keine Nachahmer gefunden. In ihm steckt wenig, was auf den Begriff der Geltung zu bringen wäre. Seine Lehre war schon wegen der gering verbreiteten Auflage wenig exemplarisch. Dafür steckt aber ein symptomatischer Teil der graphologischen Vorgänge darin, die das Recht auszeichnen. Das Buch ist das ganz offensichtlich geblieben, was seit Rudolf von Jhering mit dem Begriff der Scheidekunst als technischer Vorzug des Rechts gelobt wird. Es ist sonderbar geblieben. Die Tafeln sind schwer zu lesen. Als hätte Jahrreiss aus der Not eine Tugend machen wollen, legte er in der Einleitung das Idiosynkratische seiner Tafeln als Kern der Übung frei:

Diese Darstellungstechnik mag fürs erste das Einlesen erschweren (das Buch wird aber wirklich nutzen nur dem, der gewillt ist, sich Satz für Satz einzudenken); dafür dürfte derjenige, der sich einmal den Zugang verschafft hat, für die Folge umso rascher vorankommen. Für diejenigen, die auch mit den Augen begreifen, sind die Zeichnungen bestimmt [...] Meine Zeichnungen wollen dabei ebensowenig wie das Buch mit volkstümlichen Darstellungen in den Wettbewerb treten; es wird darum auch keinerlei Zugeständnis an die Erfordernisse volkstümlicher Darstellungsweise gemacht; mindestens in einigen Fällen sollen die Zeichnungen auch selbstständig Erkenntnis fördern (vgl etwa S. 38).

[...] Das Buch verzichtet auf Anpreisen und Verdammern gewordener Ordnung, ob sie früher galt oder jetzt besteht. Und der Zukunft will es dienen, wenn es nicht mittut bei dem immer wiederholten Weitergeben vertrauter Worte, hinter denen keine Vorstellung lebt oder ungeschieden verschiedene Vorstellungen stehen, bei dem immer wiederholten Weitertragen beliebter Schein- und geübter Suggestivfragen, bei dem immer wiederholten Predigen gläubig verehrter Scheinaxiome und Erbmasse gewordener Fehlschlüsse.¹⁹

¹⁹ Jahrreiss, *System des deutschen Verfassungsrechts*, VIII.

Der Schein musste weg, Übersicht musste her. Sie liegt aber nicht in der Zugänglichkeit der Tafeln. Sie soll in graphologischen Übungen erst allmählich erreicht werden. Nicht unbedingt mit der Hand, aber unbedingt mit dem begreifenden Auge müssen diese Tafeln nachgezeichnet werden. Das Eindenken, von dem der Zeichner sprach, hat etwas vom Einschluss einer Klausur, es ist Teil der Scheidekunst juristischer Montagen. Die selbständige Erkenntnis, auf die Jahrreiss hinaus wollte, geht nämlich mit einer trotzigen Überstellung einher: Die Tafel kann dem Nutzer dabei nicht entgegenkommen. Tafeln sind Montagen, also Stellungen, die das, was sich auf ihnen verdichtet, in Entfernung rücken. Tafeln montieren nicht nur Sätze, sie monumentalisieren sie auch, weil sie das Eingezeichnete und Eingeschriebene in eine unberührbare Entfernung rücken. Sie gehen technisch vor, weil sie den Diskurs unterbrechen. Sie lassen sprechen, lassen sich aber nicht besprechen. Dass der Umgang mit einer Tafel eine Klausur ist, ist nicht metaphorisch zu verstehen, weil dieser Umgang exakt einer Übung entspricht, die ihren Nutzer aussondert. Hat er sich eingedacht, nimmt er zwar an der Idiosynkrasie der Tafel teil. Er gewinnt dafür aber ihre Selbstverständlichkeit.

Jahrreiss hob hervor, wie wichtig es sei, den Stoff zu verfremden. Er entwarf ein Programm, nach dem es ihm nicht um bruchlose Übertragungen ging. Der Nutzer sollte die Erstarrungen der anderen Lehrbücher durchbrechen, um mit der Verfremdung eines Stoffes, der längst zur hohlen Form verkommen sei, einen Lernerfolg zu erreichen. Er setze zwar auf Beschleunigung, aber nicht darauf, dass sein Buch von Anfang an verständlich wäre. Er bestand darauf, dass erst mit einer Kombination aus Austritt und Eindenken eine bessere Verfassungslehre zu erreichen sei. Erst so entsteht für Jahrreiss ein ›Mehr-als-Form‹, als läge auch darin die Triebfeder des Verfassens.²⁰ In der Zeit, als der russische Formalismus, dessen konstruktivistische Bildsprache Jahrreiss in schwarzen Punkten und Pfeilen vereinzelt übernahm, mit ähnlichen Argumenten ein Programm der Verfremdung entwickelt hatte,²¹ verfremdete auch Jahrreiss.

4. Der graphologische Vorgang

Den Tafeln sind Räder, Hebel und zentrisch zulaufende Bündelungen eingezeichnet. Jahrreiss zeichnete im Rahmen der Maschinen- und Textmetaphorik: Textilmaschinen. So fand er eine Bildsprache für das, was Gilles Deleuze später im «Postskriptum über die Kontrollgesellschaft» als «Gesellschaftsformation» und an einer historischen Kombination aus Souveränitäts- und Disziplinar-gesellschaften ausgemacht hat.²² Die ikonographische und metaphorische Dimension der Tafeln ist kommentierungswürdig, würde aber den Rahmen sprengen. Stattdessen soll ein Blick auf das eigene Sekret des Zeichners gelegt werden (Abb. 1).

Das aufwendig gestaltete Buch ist von ungleichmäßigen Beschriftungen durchzogen. Den Textilmaschinenbildern haftet etwas Manuelles an, das nicht

²⁰ Vgl. zum ›Mehr-als-Form‹ Alenka Zupančič, *Das Reale einer Illusion. Kant und Lacan*, Frankfurt/M. (Suhrkamp) 2001, 20–30.

²¹ Victor Šklovskij, *Kunst als Verfahren* (1916), in: Jurij Striedter (Hg.), *Russischer Formalismus*, München (Fink) 1994, 2–35, hier 15.

²² Gilles Deleuze, *Postskriptum über die Kontrollgesellschaften*, in: ders., *Unterhandlungen 1972–1990*, Frankfurt/M. (Suhrkamp) 1993, 252–264, hier 259.

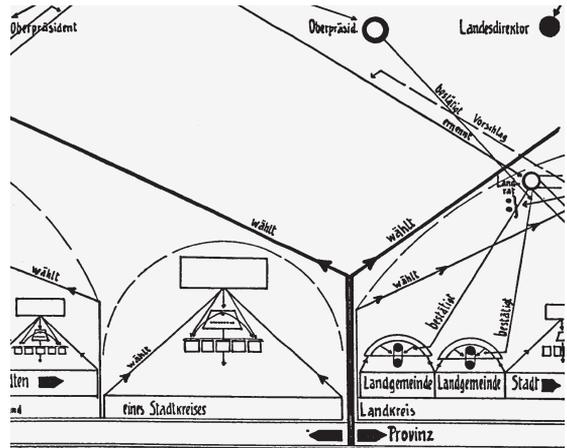
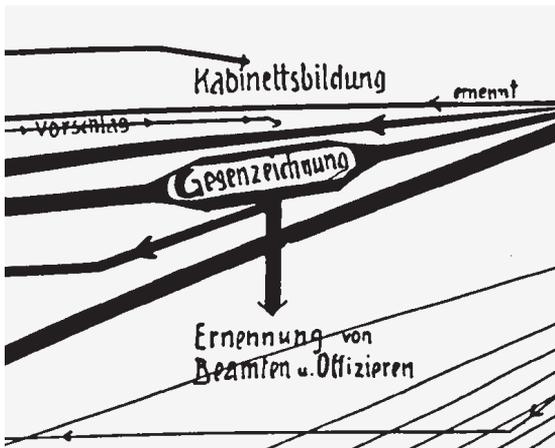


Abb. 1 Beschriftung einer Tafel aus: Hermann Jahrreiss *System des deutschen Verfassungsrechts in Tafeln und Übersichten* (Ausschnitt), nach S. 144

Abb. 2 «Das Staatsministerium», Tafel aus: Hermann Jahrreiss, *System des deutschen Verfassungsrechts in Tafeln und Übersichten*, 89 (Ausschnitt)

nur an ihren Bediener erinnert, sondern auch an die Herkunft der Industrie aus der Regsamkeit und dem Überschuss. Die Schrift ist manuell, ohne eine Handschrift zu sein. Sie besteht aus musterhaften Buchstaben, deren Gestaltung sich zwar an Schrifttypen des Jugendstils orientiert. Sie ist aber weder gleichförmig noch persönlich, weder Handschrift noch Typographie, weder zittrig noch ruhig, nicht gesetzt, sondern gezeichnet. Mit dieser Schrift gehört das Buch in den Bereich des Faksimiles. Das Lehrbuch ist ein faksimiliertes Manual, und es führt eine imperative Praxis des Ähnlichmachens vor. Mit der Struktur eines Chiasmus verschaltet diese Graphologie gegenläufige Figuren des Staatsrechtsdiskurses, wie etwa den Gegensatz von Körper und Maschine. Das Schreiben ist hier ein graphologischer Vorgang, der nicht gestillt wurde.

Die Tafeln verdichten trotz der ungestellten Schrift etwas. Sie sind von etwas gezeichnet, das außerhalb der Ordnung und außerhalb der Verfassung liegt. Die Übersichten stecken voller Versehen. Wenn diese Tafeln zwar keine Fassung, aber eine Verfassung haben, dann liegt das sogar an einem konstitutiven Versehen. Etwas, das drängt, dichtet die Tafeln. Ein herausragendes Beispiel ist dafür diejenige, die Jahrreiss zum Staatsministerium zeichnete. Bei der Redaktion wurde übersehen, dass sie auf der rechten und auf der linken Seite abbricht. Pfeile, die von einer Zone außerhalb des Schemas kommen, drängen links und rechts ins Bild (Abb. 2).

Im Zentrum des Bildes finden sich umrandete Zonen, teils leer, teil mit Auslassungspunkten gefüllt, in allen Fällen unerläutert. Obschon der Rahmen der Tafel links und rechts porös durchbrochen wird und im Kern Leerstellen hocken, ist sie in den typographischen Raum des publizierten Lehrbuches aufgenommen worden. Das hat etwas von jener Grundlegung des Rechts, in der ein Rest liegt, der weder tilgbar ist noch zur Ruhe kommt. Als Teil der Schreibpraxis gehört diese Dimension zur Magisfunktion des Rechts, also zu einem <Mehr-als-Form>, mit dem das geschriebene Recht über das Schreiben in einer

Weise hinausschießt, die einer Überstellung ins Normative entspricht. Das Material der Tafel wird ausgerechnet dort zu einer normativen Äußerung, wo es abbricht und dennoch weitergereicht wird. Ausgerechnet in der Tafel des Staatsministeriums wird angezeigt, dass an den Bruchstellen etwas Drängendes und Dichtendes sitzt. Es rührt nicht nur von einem Außerhalb des typographischen Raums, sondern auch von einem Außerhalb des souveränen Bewusstseins. Diese Bruchstellen sind <Sollbruchstellen>, weil an ihnen das Schreiben abbricht und das Material geschnitten wird, um zur normativen Äußerung zu werden. *Hier* findet nämlich auch ein Schnitt zwischen Sein und Sollen statt, *dort* kommt das Soll in den Vorgang des Schreibens. Der Übergang zwischen hier und dort sitzt also exakt in den Schnitten, die eine Tafel macht und mit denen sie gemacht ist. Die Tafel zum Staatsministerium rückt damit nur noch ein zweites Mal Symptome auf die Oberfläche, die ohnehin im graphologischen Vorgang der Tafel liegen. Das Gesetz der Tafel generiert sich über eine Ausscheidung, die etwas von dem Sekret im Recht übrig lässt und dort einschließt. So dichtet sich das Recht und wird gründlicher, gründlicher als ohne Verfassung. Im Recht bleibt dann aber auch ein untergründlicher Rest von dem, was von ihm ausgesondert wurde. Das Gesetz hängt am Versprechen einer Verknappung, das es gar nicht einlösen kann. Es rührt aus einer Limitierung, die eine Triebfeder des Gesetzes ist.

Dass ausgerechnet die Tafel zum Staatsministerium das zeigt, ist Koinzidenz, zumindest wenn man an die Herkunft des Ministeriums aus den stimmlosen Helferlein und unsichtbaren Dienern denkt.²³ Als Jahrreiss das publizierte, war er nicht Herr im eigenen Haus. Die Tafel bordet über und Jahrreiss stand unter ihrem Bann. Wenn man darin eine Kraft erkennen möchte, dann liegt der archimedische Punkt dieser Kraft zwischen Subjekt und Medium und in einer äußeren Zone, von der auch die Linien drängen. Es ist ein Punkt, der von außerhalb des souveränen Bewusstseins kommen mag, aber dann doch in die souveränen Beziehungen zwischen Subjekt und Medium eingespannt ist.

5. Falten-Spiegeln-Ordnen

Es gab eine Tafel, die den Autor besonders bewegte und die er nicht nur 1930, sondern auch in einem späteren Buch noch einmal verwendete.²⁴ Schon in der Einleitung des Buches hatte er die Seite dieser Tafel (38) als besonderes Beispiel seiner Methode hervorgehoben. Auf ihr fand sich ein Phantasma: Europa sei symmetrisch, habe durch eine Faltung eine Achse erhalten, werde dank dieser Faltung gespiegelt und geordnet. So lauten die drei Kernideen dieses Motivs. Falten-Spiegeln-Ordnen: Das sind die drei Grundoperationen, mit denen Jahrreiss ein Makrosubjekt seiner Gesetze einführte, nämlich Europa (Abb. 3).

Symmetrie, Faltung und Spiegelung sind erst nach einer Einübung zu erkennen. Auf der linken Seite läuft eine Falte durch eine Gestalt, die auf den ersten Blick vielleicht Ähnlichkeiten zu Klecksen (wie etwa denen des Rorschachtests),

²³ Vismann, Akten, 52.

²⁴ Hermann Jahrreiß [so im Original], *Deutschland und Europa*, Köln (Hermann Schaffstein) 1939, 64.

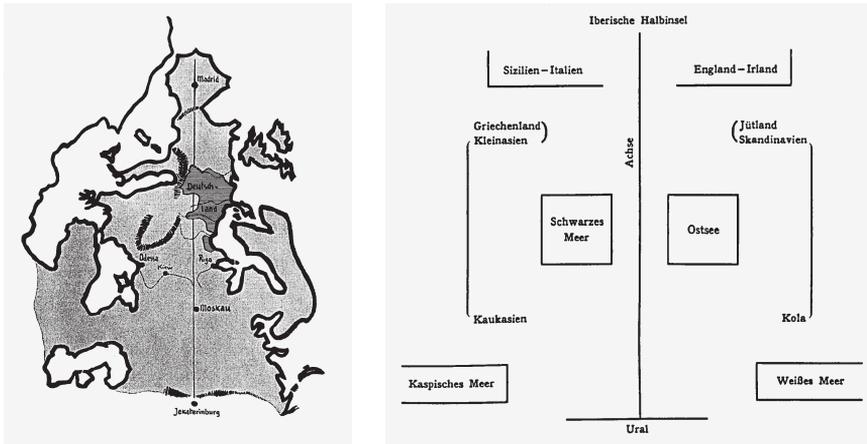


Abb. 3 «Das dritte Europa», Doppelseite aus Hermann Jahrreiss, *System des deutschen Verfassungsrechts in Tafeln und Übersichten*, 38f. (Ausschnitt)

aber nicht zu Europa hat. Eine zweite Falte rührt aus der Buchbindung. Die dritte Falte findet sich auf der rechten Seite, sie ist eine Wiederholung der ersten Falte. Dort hat Jahrreiss ein abstraktes Schema Europas eingezeichnet, das die linke Zeichnung wiederholen soll. In der Publikation von 1939 bildet das Motiv auf der linken Seite das Schlussbild zu einem Abschnitt, den er «Das dritte Europa – der politische Kontinent» nannte.²⁵ Sein Drittes ist eine Mischung aus Territorium und anthropomorpher Gestalt, also ein erdig-menschliches Mischwesen. Das Dritte ist ein Monster, dessen Monstrosität durch Übung in ein ordentliches Zeigen verwandelt wird, weil es dann gefaltet, symmetrisch und gespiegelt ist. Dieses dritte Europa ist eine Hyperreferenz, also eine Einrichtung, die dem Text Referenzen gibt, ohne selbst eine zu sein. Sie taugt als Variable. Ab 1939 bezog er sie auf den «Berliner-Drei-Mächte-Pakt», also einen Pakt, der wegen des Einbezugs Japans im Bild gar nicht vorkommt. 1930 wurde diese Aktualisierung von ihm noch nicht anvisiert. Geschmeidig, wie Hyperreferenzen sind, bezog er sie 1930 auf eine unbestimmte Größe, die der Verfassung Deutschlands Kontur geben soll. Das ist ihre Funktion: Grund zu geben und damit das monumentale Subjekt des Gesetzes zu stellen.

Verfassungen, so erklärt er, fußen auch auf einem «Verbandsgebiet» [Sperung im Original, FS]. Jahrreiss, der einer der ersten Staats- und Völkerrechtler in Deutschland war, der Rudolf Kjelléns geopolitisches Programm vom «Staat als Lebensform» weiterempfahl, zeichnet für die Lebensform eine große Gestalt. Während er die übliche kartographische Darstellung um 90 Grad drehte, blieben die Buchstaben in einer Position, mit der das Buch nicht gedreht werden musste. Es ging Jahrreiss ganz explizit darum, Europa aufzustellen. Auf diese Weise, so schrieb er, sei die

Karte Europas [...] so gestellt, daß Europa als Halbinsel Asiens mit der Basis Ural und der Achse Jekaterinenburg (Swerdlowsk) – Moskau – Madrid erscheint.²⁶

²⁵ Ebd., 60ff.

²⁶ Jahrreiss, *System des deutschen Verfassungsrechts*, 39.

Nicht nur, dass Europa nun eine Stellung war. Diese Montage war nicht nur implizit, sondern auch explizit gestellt und aufgerichtet, hatte nun Basis und Kopf. Wenn das Bild Europas durch den Wechsel von der Horizontalen in die Vertikale von der Gattung der Landschaft in die Gattung eines Quasiporträts aufrückte (und ganz deutlich Subjekt und Grund in eins setzte), dann kam noch etwas dazu, das die Technik der Kartographie mit einer dogmatischen Anthropotechnik verknüpfte, nämlich der Spiegelung.²⁷ Was südlich dieser Achse liege, werde immer nördlich «gespiegelt», schrieb Jahrreiss. «Sizilien-Italien» sollte durch «England-Irland» gespiegelt werden. «Griechenland Kleinasien» sollte «Jütland Skandinavien», das Schwarze Meer sollte die Ostsee, das Kaspische Meer sollte das weiße Meer und schließlich sollte Odessa Riga spiegeln.

Das Dritte ist eine Chimäre. Sie hat einen wuchernden Kopffortsatz, als würde hier etwas auf unentschiedene Weise, zwischen Erde und Anthropomorphismus, Mimikry betreiben. In dem Text von 1939 wird das Anthropomorphe der Gestalt betont. Den rechten Teil nannte er dort eine «Körperhälfte Europas». Die Falte bezeichnete Jahrreiss nicht nur als das «Rückgrat» Europas, er markierte das auch noch im Ton der Ewigkeit als souveräne Deklaration: «Wir bezeichnen sie für alle unsere künftigen Erklärungen als das Rückgrat Europas».²⁸ Die Falte ist ein stabiler Nervenkanal. Tatsächlich soll sie die Nerven kanalisieren. Mit ihr komme nämlich «eine seltsame Ordnung in das zerrissene Bild, das wir sonst von Europa haben.»²⁹ Wenn der Nutzer die graphologische Übung der Spiegelung ausführt, also aus der nervösen Unruhe unfixierter Augen in eine Rast wechselt, das Bild fixiert und so die zerrissene als geordnete Gestalt erkennt, dann hat er diese Tafel so genutzt, als ob er etwas wiedererkannt hätte. Die Blickführung ist auf eine mimetische Operation angelegt. Wenn die Tafel Teil einer Mediation ist, die machen lässt, dann lautet ihr Gebot an den Nutzer: «Blicke so, als ob du spiegelst». So kann der Nutzer die Umgestaltung von etwas wiedererkennen, was früher als Monster galt. Er kann eine verrückte Ähnlichkeit zum Titelblatt von Hobbes' Leviathan wiedererkennen, der sich über einer Landschaftsszene aufrichtet, um Monstrum eines monumentalen Subjekts zu sein. Wo der Leviathan seinen linken Arm streckt, um das Schwert zu halten, da liegt bei Jahrreiss Kleinasien, nun kein Landstrich mehr, sondern ein Körperglied. Wo der Leviathan seinen rechten Arm anwinkelt, um den Bischofsstab zu halten, das liegt Skandinavien, ein weiteres Körperglied. Europa posiert hier, und Karelien wird glatt zum Bizeps. Früher oder später geht die Phantasie vielleicht mit dem Nutzer durch. Die groteske Karikatur ist aber schon in Jahrreiss' emblematischer Bild-Text-Kombination angelegt. Wenn der Nutzer Jahrreiss' phantastische Anleitung mitmacht, dann erkennt er Europa nicht auf den ersten, aber mit einem erzwungenen mimetischen Blick und als Ergebnis einer graphologischen Übung wieder. Er wird dann ein Teilnehmer einer Spiegelung und ist dann auch mit einem Gesetz versorgt.

Europa tritt unheimlich und mit Anleitungen zur Wiedererkennung auf. Die kartographische Projektion, die seit der Renaissance in den optischen

²⁷ Pierre Legendre, *Gott im Spiegel* (1997), Wien (Turia+Kant) 2011, 179f.

²⁸ Jahrreiss, *System des deutschen Verfassungsrechts*, 21.

²⁹ Ebd.

und berechneten Systemraum verlegt wurde, verlegt Jahrreiss in das Intro zwanghaft träumenden Subjekts. Diese surreale Zeichnung findet sich am Beginn der Tafeln und Übersichten zur «Verfassung des Deutschen Reiches», weil Europa nach Jahrreiss zur «äußeren Souveränität» Deutschlands gehöre. So wie die Tafeln von einem Punkt außerhalb des souveränen Bewusstseins bedrängt werden, so wird die Verfassung Deutschlands von einer äußeren Gestalt bedrängt. «Der Raum» sei nämlich «durch das Meer gegliedert».³⁰ Die Wassermassen «glieder[n]» den Raum und versorgen ihn, wenn auch erst mit Hilfe des eingezeichneten Nervenkanals, mit jener «überraschenden Symmetrie», die Jahrreiss neun Jahre später noch zur «augenfälligen» und «überwältigenden Symmetrie» werden lässt.³¹ Eine Faltung im Papier, und die Dogmatik erfährt ihre «Involution», ihren artifiziellen Verschluss, mit dem sie gegenüber dem Realen auf Distanz gehen kann, um sich auszubilden.³² Alain Pottage hat die Technik der Einfaltung als einen Zug des Rechts ausgemacht.³³ Sie ist kein Akt der Rückbildung, sondern der Ausbildung. Eine solche Involution ist auch der Rückzug vom Realen, damit die Dogmatik imaginär raffiniert werden kann, auf dass auch ihre Nutzer ins Gesetz involviert werden.

Auf der Suche nach der Symmetrie kommen die Kulturtechniken vom Phantastischen und Surrealen nicht so schnell los. Jahrreiss ist nicht unbedingt ein Vorbild für das, was die symmetrische Dogmatik sein könnte. An ihm wird aber deutlich, worauf sie stoßen kann. Roger Caillois hat einmal gesagt, es sei an der Zeit, den «diagonalen Wissenschaft» eine Chance zu geben.³⁴ Man muss nicht vor Jahrreiss warnen oder sein Buch als idiosynkratische Lächerlichkeit abtun. Man muss ihn als Teil des juristischen Alltags wahrnehmen, in dem es Diagonalen gibt, die Kleckse mit Nervenkanälen, Anthropomorphismen mit gespiegelten Territorien, das Ganze mit dem System der Weimarer Verfassung und dann wieder der Ausbildung von Volljuristen verbinden. Die Idee juristischer Autonomie verdeckt diese Verbindungen, weil sie gegenüber dem Ideal der Autonomie exzessiv sind. Und doch gehören sie zu den Techniken, die erst für eine Resonanz zwischen der Gesellschaft und ihrem Recht sorgen. Erst in dem Nebeneinander von manifesten und nicht-manifesten Gesetzen kommt es zur Übertragung des Gesetzes und zur Reproduktion des Rechts. Jedes institutionelle System, behauptet Pierre Legendre, habe «die Einsätze der Reproduktion zu spielen». Damit

das politische Wesen einer Gesellschaft spricht, ist eine Einrichtung notwendig, durch die es plausibel – also menschlich repräsentierbar – wird [...]. Mit anderen Worten: Solch eine Diskurskonstruktion verlangt die Setzung einer Fiktion, in unserem Falle die Fiktion eines Subjektes [...]. Wir, als Angehörige der auf abendländische Weise instituierten Vernunft, sträuben uns gegen diese anfängliche Setzung [...]. Ein Wunder im Sinne des lateinischen «monstrum», ein irgend geartetes monumentales Subjekt gehört zum Rüstzeug dessen, was wir, ohne an solch Unvernunft zu denken, als Diskurs-des-Rechts bezeichnen.³⁵

³⁰ Jahrreiss, *System des deutschen Verfassungsrechts*, 39.

³¹ Jahrreiß, *Deutschland und Europa*, 22.

³² Alain Pottage, *The Fabrication of Persons and Things*, in: ders., *Mundy, Law, Anthropology, and the Constitution of the Social*, 1–39, hier 14.

³³ Zur Figur der Falte vgl. auch Pierre Legendre, *Das politische Begehren Gottes. Studien über die Montagen des Staates und des Rechts* (1988), Wien (Turia + Kant) 2012, 178–188.

³⁴ Roger Caillois, *Méduse et Cie*, Berlin (Brinkmann & Bose) 2007, 47–52, hier 52.

³⁵ Legendre, *Das politische Begehren Gottes*, 47.

Das Lehrbuch ist ein Teil solcher Diagonalen, die Gesellschaften zwar mit dem Gesetz versorgen, indem sie ein <monstrum> reproduzieren, deren graphologischer Vorgang aber auch eine frivole Maßlosigkeit offenlegt. Der Mensch wird in dieser Ausbildung dem Menschen ähnlich gemacht, aber nicht nur ihm. So etwas wie das System in Tafel und Übersichten kommt vor. Das lässt immer wieder mit der versteckten Verwechselbarkeit von Ordnung und Wahn rechnen. Es lässt auch damit rechnen, dass das Recht immer schon weiter in die Fabrikationen von Personen, Dingen und Verhältnissen involviert ist, als es die bescheidenen Beschreibungen seiner Autonomie angeben.
